

Nr. 10/2013

IN DIESER AUSGABE	SEITE
1. Fristen und Termine	1
2. Keine Gleichbehandlung von Geschwistern mit Ehegatten	1
3. Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Gas und Strom bereits ab 1. September 2013!	2
4. Gestaltungsmöglichkeiten zum Kalenderjahresende	3
a) Tipps für Unternehmer	3
b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine	12
c) Tipps für Freiberufler	14
d) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter	14
e) Tipps für Arbeitnehmer	17
f) Tipps für alle Steuerpflichtigen	20

1. Fristen und Termine

Steuerzahlungstermine im Oktober:

	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch <u>Überweisung</u> (Wert- stellung beim Finanzamt)	<u>Scheck/bar</u>
Lohn- /Kirchensteuer	10.10.	14.10.	keine Schonfrist
Umsatzsteuer	10.10.	14.10.	keine Schonfrist

Zahlungstermine für Sozialversicherungsbeiträge:

	Fälligkeit
für den Monat Oktober	29.10.*

*) In Bundesländern, in denen der Reformationstag ein Feiertag ist, verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den 28.10.

2. Keine Gleichbehandlung von Geschwistern mit Ehegatten

Geschwister können bei der Erbschaftsteuer nicht von Verfassungen wegen beanspruchen genauso gestellt zu werden, wie Ehegatten oder Lebenspartner. So lautet ein neues Urteil des BFH.

Im zu entscheidenden Fall lebten vier Geschwister zeitlebens zusammen. Die beiden Brüder starben und wurden von ihrem Schwestern beerbt. Für die Erbschaft wurde ihnen nur ein Freibetrag in Höhe von 20.000 € gewährt. Der übrige steuerpflichtige Erwerb wurde mit 30 % besteuert. Die Schwestern machten hiergegen geltend, sie hätten mit ihren Brüdern eine Lebensgemeinschaft gebildet und

müssten dementsprechend steuerlich wie Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner behandelt werden. Ihnen stünde daher verfassungsrechtlich ein Freibetrag von 500.000 €, so dass sich die festgesetzte Erbschaftsteuer auf 0 € mindere.

Dies sah der BFH anders. Erwerber der Steuerklasse II - wie etwa Geschwister - könnten unabhängig von den konkreten Lebensverhältnissen nicht von Verfassungs wegen beanspruchen, erbschaftsteuerlich wie Ehegatten oder Lebenspartner behandelt zu werden. Unter Geschwistern bestehe keine der Ehe oder der eingetragenen Lebenspartnerschaft vergleichbare Partnerschaft mit rechtlich verbindlicher Verantwortung für die Partner. Persönliche Vertrautheit, gemeinsames Zusammenleben oder langjährige Fürsorge spielten keine Rolle.

Hinweis:

Dennoch wird die Steuer in diesem Fall weiterhin nur vorläufig im Hinblick auf das beim Bundesverfassungsgericht anhängige Verfahren festgesetzt. Das Bundesverfassungsgericht hat angekündigt, noch in diesem Jahr entscheiden zu wollen. Obwohl der Gesetzgeber erst kürzlich einige erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Gestaltungen abgeschafft hat, z.B. die so genannte cash-GmbH, stehen insbesondere die Verschonungen für das betrieblich genutzte Vermögen weiterhin in der Kritik. Es ist zu empfehlen, sich Gedanken über anstehende Vermögensübertragungen zu machen. Wir beraten Sie hierzu gerne steuerlich.

Quelle: BFH-Urteil vom 24. April 2013, II R 65/11, www.bundesfinanzhof.de

3. Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei Gas und Strom bereits ab 1. September 2013!

Das so genannte Amtshilfe-Richtlinien-Umsetzungsgesetz sieht bei der Umsatzsteuer eine Umkehr der Steuerschuldnerschaft bezüglich der Lieferung von Gas und Elektrizität vor. Dies gab es bisher schon in den Fällen, in denen der Unternehmer im Ausland ansässig war. Die Vorschrift wurde jetzt auf inländische Unternehmer - mit gewissen Einschränkungen - erweitert. Außerdem stand die neu verabschiedete Vorschrift unter dem Vorbehalt der EU. Dieser Vorbehalt wurde nunmehr aufgehoben, so dass die Neuregelung zum 1. September in Kraft treten konnte. Im Einzelnen bedeutet das nun Folgendes für inländische Unternehmer:

- Wird Erdgas über das Erdgasnetz an einen anderen inländischen Unternehmer geliefert, muss der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer einbehalten, wenn er selbst Erdgas liefert. Liefert er selbst kein Erdgas, tritt die Umkehr der Steuerschuld nicht ein; ebenso wenig, wenn der Leistungsempfänger kein Unternehmer ist. Von der Neuregelung könnten Biogasanlagen betroffen sein.
- Bei der Lieferung von Elektrizität an einen inländischen Unternehmer tritt die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nur ein, wenn der Leistungsempfänger ein Unternehmer und außerdem sowohl er als auch der Lieferant so genannte Wiederverkäufer sind. Wiederverkäufer sind solche Unternehmer, deren Haupttätigkeit darin besteht, die Elektrizität weiter zu verkaufen. Deshalb sind Betreiber von Photovoltaik- und Windkraftanlagen im Regelfall von der Neuregelung nicht betroffen.

Hinweis:

Lassen Sie von uns prüfen, ob Sie als Betreiber einer Biogas-, Photovoltaik- oder Windkraftanlage von der Neuregelung tatsächlich betroffen sind!

Bei Umkehr der Steuerschuldnerschaft ist eine Nettoabrechnung auszustellen und darin auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft hinzuweisen.

Quelle: § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG i.d.F. des Amtshilfe-Richtlinien-Umsetzungsgesetz, BGBl. 2013 I S. 1809, RL 2013/43/EU vom 22. Juli 2013, NWB 2013 S. 2691

4. Gestaltungsmöglichkeiten zum Kalenderjahresende

Der demnächst anstehende Jahreswechsel ist ein optimaler Zeitpunkt, um steuerliche Gestaltungen umzusetzen. Auf betrieblicher Ebene stellt sich die Frage, ob Maßnahmen jetzt in Angriff genommen oder ob sie in das Wirtschaftsjahr 2014 verschoben werden sollten. Gestaltungen auf betrieblicher als auch auf privater Ebene sollten immer vor dem Ziel stehen, ein gleichmäßiges Einkommen zu erreichen, die Steuerprogression zu mildern und die Steuerbelastung sowohl für das aktuelle Jahr als auch für die künftigen Jahre zu optimieren. Daneben können auch Steuerstundungseffekte erzielt werden.

Verlagerung von Einkünften ins nächste Jahr wegen Steuertarifänderung

Ab 2014 steigt der Grundfreibetrag auf 8.354 €. Dieser Betrag bleibt steuerfrei, erst höhere Einkommen werden besteuert. Der Tarifverlauf wird ebenfalls angehoben. Vor diesem Hintergrund ist zu überlegen, ob Einkünfte ins nächste Jahr verschoben bzw. Ausgaben steuerwirksam noch in dieses Jahr vorgezogen werden können. Gerne beraten wir Sie in einem persönlichen Gespräch zu Ihren individuell bestehenden Möglichkeiten.

a) Tipps für Unternehmer

Grundlage für eine Steuerplanung ist eine Gewinn- bzw. Ergebnisvorschau (Planungsrechnung). Welche einzelnen bilanzpolitischen Maßnahmen zu ergreifen sind, hängt davon ab, ob der Betrieb sich in einer Gewinn- oder Verlustsituation befindet.

Hinweis:

Wir erstellen für Sie kurzfristig eine Gewinn- bzw. Ergebnisvorausschau bis zum 31. Dezember 2013.

Abschreibungen gezielt einsetzen

Abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens werden zu Lasten des Gewinns abgeschrieben. Die Abschreibung für neu angeschaffte Wirtschaftsgüter erfolgt linear, d.h. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden gleichmäßig über die Nutzungsdauer hinweg abgeschrieben.

Ab welchem Zeitpunkt kann abgeschrieben werden? Das ist entweder der Zeitpunkt der Anschaffung oder der Herstellung. Wird das Wirtschaftsgut angeschafft, ist das in der Regel dann der Fall, sobald nach dem Willen der Beteiligten Eigenbesitz, Gefahr, Nutzen und Lasten übergegangen sind. Im Falle einer Herstellung ist die Fertigstellung dann abgeschlossen, wenn das Wirtschaftsgut seiner bestimmungsgemäßen Verwendung zugeführt werden kann. Für den Beginn der Abschreibung ist es nicht erforderlich, dass das Wirtschaftsgut bereits eingesetzt wird. Zu beachten ist der Grundsatz „pro-rata-temporis“, d.h., dass bei unterjähriger Anschaffung die reguläre Abschreibung nur zeitanteilig - monatsgenau - in Anspruch genommen werden kann.

Hinweis:

Wer noch im alten Wirtschaftsjahr ohnehin anstehende Investitionen durchführt, kann zumindest zeitanteilig die Abschreibung gewinnmindernd geltend machen.

Für kleine und mittelgroße Unternehmen gibt es unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, durch **Sonderabschreibungen** den Gewinn zu mindern. Die Sonderabschreibung beträgt immerhin 20 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und kann im Jahr der Investition und in den folgenden vier Jahren abgezogen werden. Die Sonderabschreibung muss also nicht im Erstjahr verbraucht werden, sondern kann den Gewinn über mehrere Jahre hinweg glätten. Die reguläre Abschreibung kann zusätzlich zur Sonderabschreibung beansprucht werden. Die Sonderabschreibung ist eine Jahresabschreibung, d.h. sie wird unabhängig vom Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung für das gesamte Wirtschaftsjahr gewährt.

Hinweis:

Durch vorgezogene Investitionen kann mittels Sonderabschreibung der Gewinn erheblich geschmälert werden.

Die Sonderabschreibung ist für alle beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens zulässig. Das Investitionsgut muss nicht neu sein; es kann auch gebraucht erworben sein. Im Jahr der Anschaffung bzw. Herstellung und im nächsten Wirtschaftsjahr muss es zu mindestens 90 % im Betrieb des Steuerpflichtigen genutzt werden. Außerdem dürfen nur kleine und mittlere Betriebe die Sonderabschreibung nutzen. Der Gesetzgeber hat anhand bestimmter Größenmerkmale festgelegt, welche Unternehmen als klein oder mittelgroß gelten. Folgende Betriebsgrößen müssen die Unternehmen am Ende des Wirtschaftsjahres vor der Investition erfüllen, um die Sonderabschreibung nutzen zu können:

- Der Vorjahresgewinn von Betrieben und Freiberuflern, die ihren Gewinn durch Einnahmeüberschussrechnung ermitteln, darf nicht über 100.000 € liegen.
- Das Betriebsvermögen bilanzierender Unternehmen darf am Ende des vorherigen Wirtschaftsjahres 235.000 € nicht übersteigen.
- Bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft gilt schließlich als Grenze ein (Ersatz-) Wirtschaftswert von 125.000 €. Den Ersatzwirtschaftswert müssen Betriebe in den neuen Bundesländern beachten, allerdings nur den Anteil, der auf die Eigentumsflächen entfällt.

Hinweis:

Bilanzierende Betriebe können die Betriebsvermögensgrenze beeinflussen, z.B. durch Entnahmen oder die zielgerichtete Ausgliederung von Wirtschaftsgütern. Freiberufler können einen Wechsel der Gewinnermittlungsart in Betracht ziehen. Wechselwirkungen oder Übergangsgewinne sind jedoch zu beachten. Wie beraten Sie gerne.

Folgendes Beispiel zeigt, wie der betriebliche Gewinn durch die gezielte Inanspruchnahme von Abschreibungen beeinflusst werden kann:

Eine Firma kauft am 15. Oktober 2012 eine neue Fertigungsmaschine im Wert von 40.000 €. Das Unternehmen ermittelt seinen Gewinn durch Bilanzierung und unterschreitet die maßgebliche Betriebsvermögensgrenze. Sonderabschreibungen können somit genutzt werden. Die Maschine hat eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 13 Jahren. Je nachdem, wie die betriebliche Ertragssituation aussieht, gibt es folgende Möglichkeiten zur Gewinnsteuerung:

AfA-Methode	Höhe der AfA und Gewinnauswirkungen in 2013
Inanspruchnahme der linearen AfA	769 €
Sonderabschreibung nach § 7g EStG in Kombination mit linearer AfA	8.769 €
Teilweise Sonderabschreibung in Kombination mit linearer Abschreibung	4.769 €

Abschreibungspotenzial gibt es auch durch **geringwertige Wirtschaftsgüter**, die bis zu einem Wert von 410 € sofort abgesetzt werden können. Dadurch kann deren vorgezogene Anschaffung das steuerliche Ergebnis signifikant mindern. Von der Sofortabschreibung profitieren alle beweglichen abnutzbaren Anlagegüter, die einer selbständigen Nutzung und Bewertung fähig sind. Alternativ zur 410 €-Regel gibt es auch die sog. Poolabschreibung. Dabei werden sämtliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten netto mehr als 150 € aber nicht mehr als 1.000 € betragen, in einen jährlichen Sammelposten eingestellt. Dieser ist pro Jahr um ein Fünftel aufzulösen. Der Unternehmer muss sich im Wirtschaftsjahr einheitlich entweder für die Sofortabschreibung oder für die Poolabschreibung entscheiden.

Insgesamt gibt es für geringwertige Wirtschaftsgüter folgende steuerliche Bewertungsmethoden:

Anschaffungs- oder Herstellungskosten (netto)	mögliche steuerliche Behandlung
bis 150 €	Sofortabzug oder Abschreibung entsprechend Nutzungsdauer
über 150 € und maximal 410 €	Sofortabschreibung oder Poolabschreibung oder Abschreibung entsprechend Nutzungsdauer
über 410 € und maximal 1.000 €	Poolabschreibung oder Abschreibung entsprechend Nutzungsdauer
über 1.000 €	Abschreibung entsprechend Nutzungsdauer

Hinweis:

Die Anwendung des Sofortabzugs bis 410 € ist in der Praxis überwiegend vorteilhafter. Nur in Ausnahmefällen, nämlich dann, wenn in einem Wirtschaftsjahr weit mehr Anlagegegenstände zwischen 410 € und 1.000 € erworben wurden, deren Nutzungsdauer über 5 Jahren liegt, z.B. bei Büromöbeln, könnte die Poolabschreibung günstiger sein.

Die Poolabschreibung gibt es nur bei den Gewinneinkünften, d.h. bei Einkünften aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft oder freiberuflicher Tätigkeit. Bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, nichtselbständiger Arbeit oder Kapitalvermögen, gilt die 410 €-Regel.

Investitionsabzugsbetrag

Ein erhebliches Gewinnminderungspotenzial bietet der Investitionsabzugsbetrag. Wer in den nächsten drei Wirtschaftsjahren in bewegliches abnutzbares Anlagevermögen investieren will, kann in Höhe von 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Investitionsabzugsbetrag Gewinn mindernd abziehen. Das Investitionsgut ist auch dann begünstigt, wenn es gebraucht erworben wird. Den Investitionsabzugsbetrag dürfen Gewerbetreibende, Freiberufler und Land- und Forstwirte nutzen. Ähnlich wie bei der Sonderabschreibung sollen nur kleine und mittlere Betriebe gefördert werden, so dass auch hier gewisse Größenmerkmale in dem Jahr, in dem der Abzugsbetrag geltend gemacht werden soll, nicht überstiegen werden dürfen:

- bilanzierende Selbständige und Gewerbetreibende: Betriebsvermögen maximal 235.000 €
- Einnahmen-Überschussrechner: Gewinn maximal 100.000 €
- Land- und Forstwirte: Wirtschaftswert/ Ersatzwirtschaftswert maximal 125.000 €

Neben den Betriebsgrößen müssen noch weitere Voraussetzungen beachtet werden, um den Investitionsabzugsbetrag nutzen zu können:

- Das Investitionsgut muss noch mindestens ein Wirtschaftsjahr nach dem Jahr seiner Anschaffung bzw. Herstellung fast ausschließlich - d.h. zu mindestens 90 % - im Betrieb genutzt werden. Fahrzeuge im Betriebsvermögen, für die der Unternehmer die 1 %-Regelung anwendet, sind deshalb nicht begünstigt.
- Die Investitionsabsicht muss man dem Finanzamt nachweisen.
- Ausreichend ist es, das Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen.
- Der Investitionsabzugsbetrag pro Betrieb ist der Höhe nach auf 200.000 € begrenzt. Die Grenze bezieht sich nicht nur auf das aktuelle Wirtschaftsjahr, sondern auch auf die Abzugsbeträge der drei vorangegangenen Wirtschaftsjahre, soweit diese noch nicht wieder hinzugerechnet wurden.

Wird schließlich investiert, ist der in Anspruch genommene Investitionsabzugsbetrag Gewinn erhöhend hinzurechnen. Allerdings kann die Hinzurechnung vollständig kompensiert werden, indem im gleichen Wirtschaftsjahr eine betragsgleiche Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aufwandswirksam vorgenommen wird.

Hinweis:

Verbleibt nach der Kürzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten ein Betrag, der 410 € nicht übersteigt, kann dieser nach den Regeln für geringwertige Wirtschaftsgüter sofort abgeschrieben werden.

Wird nicht oder nicht in geplanter Höhe investiert oder gegen eine der o.g. Voraussetzungen verstoßen, muss der Investitionsabzugsbetrag insoweit im Jahr seines Abzugs rückgängig gemacht werden. Der Steuerbescheid des Abzugsjahres wird geändert.

Folgendes Beispiel zeigt, welche Gewinnauswirkungen sich durch den Investitionsabzugsbetrag und die darauf folgenden Sonderabschreibungen ergeben können:

Beispiel:	
Ein Arzt möchte für seine Praxis im Jahr 2013 ein gebrauchtes Ultraschallgerät Wert von 20.000 € erwerben. Dafür hat er bereits im Jahr 2012 einen Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40 % der geplanten Anschaffungskosten, d.h. in Höhe von 8.000 €, gebildet. Im Oktober 2013 wird dann wie geplant investiert. Steuerlich wirkt sich das Ganze wie folgt aus:	
<u>2012:</u>	
Investitionsabzugsbetrag: 20.000 € x 40 %	
Gewinnminderung in 2012	./ 8.000 €
<u>2013:</u>	
Auflösung Investitionsabzugsbetrag	+ 8.000 €
Minderung Anschaffungskosten:	./ 8.000 €
lineare Abschreibung (monatsgenau) bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren:	
10 % von 12.000 € (20.000 € ./ 8.000 €) x 3/12	./ 300 €
Sonder-Abschreibung: 20 % von 12.000 € (20.000 € ./ 8.000 €)	./ 2.400 €
Gewinnminderung in 2013	./ 2.700 €
Gewinnauswirkung insgesamt	./ 10.700 €
Gewinnauswirkung ohne Investitionsabzugsbetrag (lineare Abschreibung / Sonder-AfA)	./ 4.500 €

Bewertung des vorhandenen Vermögens

Befinden sich im Betriebsvermögen auch Wirtschaftsgüter, die nicht planmäßig abgeschrieben werden dürfen, kommt für sie eine Gewinnminderung im Wege einer Teilwertabschreibung in Betracht. Das betrifft vor allem unbebaute Grundstücke und Wertpapiere. Gelingt dem Unternehmer der Nachweis, dass sich ihr Wert dauerhaft gemindert hat, wirkt sich der Wertverlust auch ohne deren Verkauf steuermindernd aus. Das sollte zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres geprüft werden. Doch auch für Anlagevermögen, das planmäßig abgeschrieben wird, gibt es in solchen Fällen die Möglichkeit, die Teilwertabschreibung zu beanspruchen.

Die Finanzverwaltung fordert allerdings recht hohe Voraussetzungen, damit sie eine Teilwertabschreibung anerkennt. So muss die Wertminderung nicht nur voraussichtlich von Dauer sein, sie muss darüber hinaus auch am Ende eines jeden Wirtschaftsjahres nachgewiesen werden. Gelingt das nicht, muss die Teilwertabschreibung in Höhe der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten rückgängig gemacht werden.

Bei abnutzbaren Wirtschaftsgütern geht man von einer dauernden Wertminderung aus, wenn deren Wert zum Bilanzstichtag mindestens für die halbe Restnutzungsdauer unter dem planmäßigen Restbuchwert liegt. Hier sind vor allem Preisvergleiche im Technologiebereich lohnend, wenn die Gerätepreise im Zuge des technischen Fortschritts immer günstiger geworden sind.

Beispiel:

Ein Unternehmer hat eine Maschine für 50.000 € gekauft. Die jährliche Abschreibung beträgt bei einer Nutzungsdauer von 10 Jahren pro Jahr 5.000 €. Im zweiten Jahr nach der Anschaffung liegt der Teilwert der Maschine bei nur noch 15.000 € bei einer Restnutzungsdauer von 8 Jahren.

Hier ist eine Teilwertabschreibung auf 15.000 € möglich, da bei angenommener planmäßiger Abschreibung der Wert von 15.000 € erst nach 5 Jahren erreicht werden würde, also nach mehr als der Hälfte der planmäßigen Restnutzungsdauer.

Teilwertabschreibungen sind aber auch bei Verlusten im betrieblichen Aktiendepot möglich. Handelt es sich um Wertpapiere des Anlagevermögens, kann nach Auffassung der Finanzverwaltung unter folgenden Bedingungen steuerwirksam auf den niedrigeren Teilwert abgeschrieben werden:

- der Kurs des Wertpapiers ist am Bilanzstichtag um mehr als 40 % unter seine Anschaffungskosten gefallen oder
- der Kursverfall liegt zwar nur bei 25 %, doch in dieser Höhe hat er bereits am vorangegangenen Stichtag vorgelegen.

Steigt der Kurs der betroffenen Wertpapiere bis zum Zeitpunkt der Aufstellung von Handels- bzw. Steuerbilanz, fordert die Finanzverwaltung, dass nur auf diesen Wert abgeschrieben werden darf. Ähnliches gilt für Wertpapiere im Umlaufvermögen. Hier müssen allerdings die 40 %- bzw. 25 %-Grenzen nicht beachtet werden.

Hinweis:

Der BFH hat jedoch die von der Finanzverwaltung geforderten Maßstäbe als zu streng befunden. Die BFH-Richter hielten in ihrer neuen Rechtsprechung einen Wertverlust von 5 % für ausreichend, und im Übrigen müssen Wertsteigerungen bis zur Bilanzaufstellung nicht berücksichtigt werden. Mit der Anwendung dieser für den Steuerzahler günstigen Rechtsprechung tut sich die Finanzverwaltung momentan aber noch schwer.

In der Steuerbilanz muss nicht zwingend auf den Teilwert abgeschrieben werden. Die Teilwertabschreibung kann hier, auch wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, unterlassen werden, was u.U. in Verlustsituationen sinnvoll sein kann. In der Handelsbilanz bleibt es dagegen beim Abschreibungszwang.

Den niedrigeren Teilwert muss der Steuerpflichtige nachweisen. Bei Wertpapieren greift man dazu auf die amtliche Notierung am Bilanzstichtag zurück. Den Werteverfall eines Grundstücks kann man am ehesten durch ein Gutachten nachweisen. Das gilt grundsätzlich auch für andere Wirtschaftsgüter, wobei auch eine Dokumentation der aktuellen Wiederbeschaffungskosten denkbar ist.

Hinweis:

Bei der Inventur zum 31. Dezember sollte nicht nur auf eine exakte Erfassung der Menge geachtet werden, sondern auch darauf, ob die gelagerten Vorräte unter Umständen im Wert dauerhaft gesunken sind. Teilwertabschreibungen sind beispielsweise auch dann möglich, wenn die voraussichtlich erzielbaren Verkaufserlöse nicht mehr die Selbstkosten zuzüglich des durchschnittlichen Gewinns decken. Dann dürfen die Anschaffungskosten um diesen Fehlbetrag gewinnmindernd abgeschrieben werden.

Rücklagenbildung und -auflösung

Oftmals werden bei der Veräußerung oder beim Ausscheiden von Wirtschaftsgütern erhebliche stille Reserven aufgedeckt, wie etwa beim Verkauf von Grund und Boden. Die aufgedeckten stillen Reserven müssen grundsätzlich versteuert werden. In bestimmten Fällen lässt sich das allerdings durch die Bildung von Rücklagen vermeiden. Der Gesetzgeber hat dafür bestimmte Rücklagenformen vorgesehen. Am gebräuchlichsten sind die Reinvestitionsrücklage und die Ersatzbeschaffungsrücklage.

Reinvestitionsrücklagen oder sog. **§ 6b/ § 6c-Rücklagen** können gebildet werden, wenn bestimmte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wie etwa Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs mit dem dazugehörigen Grund und Boden, Anteile an Kapitalgesellschaften, veräußert werden. Der Veräu-

Berungsgewinn muss zunächst nicht versteuert werden, sondern darf in eine steuerneutrale Rücklage eingestellt werden.

Sind solche Rücklagen bereits in der Bilanz enthalten, muss abgewogen werden, ob diese ggf. zusätzlich eines Zinszuschlags aufzulösen sind. Das wäre der Fall, wenn die Reinvestitionsfrist abgelaufen ist. Zum 31. Dezember 2013 sind davon in der Regel Rücklagen aus dem Jahr 2009 betroffen. Werden im laufenden Jahr Verluste erzielt, kann die Rücklage - ggf. teilweise - zum Ausgleich des Verlustes aufgelöst werden.

Rücklagen für Ersatzbeschaffung können gebildet werden, wenn ein Wirtschaftsgut wegen höherer Gewalt, wie etwa Brand, Sturm, Hochwasser oder zur Vermeidung einer Enteignung, aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden ist. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern ist die Rücklage am Ende des ersten Wirtschaftsjahres nach der Bildung aufzulösen, bei Rücklagen für Grund und Boden (mit Aufwuchs) und Gebäuden beträgt die Frist vier Jahre, bei neu hergestellten Gebäuden sogar sechs Jahre. Eine Verlängerung der Frist von einem auf vier Jahre ist im Einzelfall möglich. Eine Nachverzinsung gibt es nicht.

Hinweis:

Zum Ende des Wirtschaftsjahres sollte geprüft werden, ob bereits bestehende Rücklagen auf Ersatz- bzw. Reinvestitionswirtschaftsgüter übertragen werden können.

Rückstellungen

Rückstellungen mindern den Gewinn, indem sie künftige Ausgaben vorwegnehmen. Bei Rückstellungen handelt es sich in der Regel um eine Verbindlichkeit gegenüber einem anderen, die zwar vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich verursacht wurde, hinsichtlich von Höhe und Entstehungszeitpunkt noch ungewiss ist. Typische Beispiele sind Rückstellungen für:

- Buchführungs- und Abschlusskosten,
- Aufbewahrungsverpflichtungen,
- bestehende Urlaubsverpflichtungen,
- Prozesskosten oder
- Pensionszusagen.

Reparaturen durchführen

Sind in Ihrem Unternehmen dringend Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, Betriebsvorrichtungen oder Maschinen notwendig? Dann schieben Sie diese nicht auf die lange Bank, sondern führen Sie die Reparaturen noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres durch. Das hat den steuerlich positiven Nebeneffekt, dass die Kosten noch in diesem Jahr Gewinn mindernd geltend gemacht werden können.

Wenn die Instandhaltungen nicht mehr bis zum 31. Dezember 2013 durchgeführt werden, so können Sie trotzdem die Kosten für das Material als Betriebsausgaben absetzen, wenn es bis zu diesem Zeitpunkt bestellt und geliefert ist.

Doch selbst wenn die anstehenden Reparaturmaßnahmen im aktuellen Wirtschaftsjahr nicht mehr in Angriff genommen werden, kommt die Bildung einer Gewinn mindernden **Instandhaltungsrückstellung** in Betracht. Die anstehenden Instandhaltungsarbeiten müssen im nächsten Wirtschaftsjahr in den ersten drei Monaten erledigt werden. Die Aufwendungen dafür können dann bereits im abgelaufenen Wirtschaftsjahr durch die Rückstellung berücksichtigt werden.

Umstellung auf Taxonomie der E-Bilanz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen - also das Wirtschaftsjahr 2013 bzw. 2013/2014 - , ist die Einreichung der Bilanzdaten auf elektronischem Wege (E-Bilanz) verpflichtend. Unlängst hat die Finanzverwaltung bekannt gegeben, welchen Mindestumfang die Bilanzdaten haben müssen, die sog. Taxonomie.

Gerade hat die Finanzverwaltung diese Taxonomien noch einmal aktualisiert. Diese Neuerungen sind grundsätzlich für die Bilanzen aller Wirtschaftsjahre zu verwenden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen. Eine Anwendung ist aber auch bereits für das vorangehende Wirtschaftsjahr 2013 oder 2013/2014 möglich.

Die elektronische Bilanz müssen alle Unternehmen einreichen, die zur Gewinnermittlung eine Bilanz erstellen. Auf die Rechtsform des Unternehmens oder seine Größenklasse kommt es nicht an. Die Pflicht zur Einreichung der E-Bilanz erstreckt sich auf jegliche Art von Bilanzen, also auch auf Bilanzen anlässlich der Änderung der Gewinnermittlungsart, bei Betriebsaufgabe oder -veräußerung oder Zwischenbilanzen anlässlich eines Gesellschafterwechsels.

Hinweis:

Zwar hat die Finanzverwaltung einige Zugeständnisse in Form sog. Auffangpositionen gemacht, um starke Eingriffe in das Buchungsverhalten der Unternehmen zu vermeiden. Dennoch kommt es aufgrund der vorgegebenen Taxonomie zum Teil zu neuen Differenzierungen, wie etwa beim Bezug von Waren. Diese müssen von Beginn des Jahres 2013 an berücksichtigt werden. Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung!

Verlustausgleichsverbot bei Kommandit-Beteiligungen beachten

Kommanditisten sollten etwaige Verluste aus ihrer Beteiligung im Auge behalten. Droht eine Verlustzuweisung für das Wirtschaftsjahr 2013, können diese bei bereits negativen Kapitalkonten eventuell nicht oder nicht in vollem Umfang steuerlich berücksichtigt werden. Nur mit späteren Gewinnen kann der Verlust kompensiert werden, was aber in Einzelfällen sogar sinnvoll sein kann.

Kommanditisten haben in der Regel mehrere Gesellschafterkonten bei der KG. Für den steuerlichen Verlustausgleich stehen nur diejenigen zur Verfügung, die gesellschaftsrechtlich zum Kapital gehören und nicht etwa Darlehenscharakter haben. Das Konto, auf dem die eingetragene Hafteinlage verbucht wird, steht in der Regel uneingeschränkt zum Verlustausgleich bereit. Aber auch die weiteren Konten können zum Ausgleich herangezogen werden, je nachdem, ob auf ihnen auch Verluste gebucht werden. Werden Sonderbetriebseinnahmen, etwa Tätigkeitsvergütungen oder Nutzungsentgelte für Sonderbetriebsvermögen, auf einem separaten Konto gebucht, steht dieses u.U. nicht für den Verlustausgleich zur Verfügung. Dann muss der Kommanditist eventuell trotz Verlustanteil seine Sonderbetriebseinnahmen versteuern.

Einem eingeschränkten Verlustausgleich kann man jetzt noch entgegenwirken. Wichtig ist, dass noch vor Ablauf des Wirtschaftsjahres die Initiative ergriffen wird. Folgende Maßnahmen könnten sinnvoll sein:

- Entnahmen stoppen,
- Verzicht auf Leistungs- und Nutzungsentgelte seitens der Gesellschafter (ggf. mit Besserungsschein),
- Geld- und Sacheinlagen auf Konten mit Kapitalcharakter rechtzeitig tätigen,
- Gesellschafterdarlehen in Kapital umwandeln,
- rechtzeitiger Wechsel der Rechtsstellung des Kommanditisten in die des Vollhafter oder
- Haftungssummenerhöhung zum erweiterten Verlustausgleich (Eintragung muss vor dem Bilanzstichtag im Handelsregister erfolgt sein).

Hinweis:

Die angesprochenen Maßnahmen sollten auch aus wirtschaftlicher Sicht sinnvoll sein. Sprechen Sie uns rechtzeitig an, damit Sie Ihre Verluste als Kommanditist höchstmöglich geltend machen können!

Schuldzinsenabzug sichern

Einzelunternehmer und Personengesellschaften können grundsätzlich ihre betrieblichen Schuldzinsen gewinnmindernd abziehen. Einschränkungen gibt es allerdings dann, wenn sich zum Bilanzstichtag Überentnahmen ergeben. Das ist der Fall, wenn die Entnahmen des laufenden Wirtschaftsjahres den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Salden aus Vorjahren werden berücksichtigt. Trotz Über-

entnahmen gibt es keine Abzugsbeschränkungen für Schuldzinsen, die aus der Finanzierung von Anlagevermögen stammen.

Noch vor Ende des Wirtschaftsjahres können Gegenmaßnahmen ergriffen werden. Dazu muss zunächst geprüft werden, ob Überentnahmen vorliegen, d.h. wie hoch der voraussichtliche Gewinn oder Verlust sowie die Entnahmen und Einlagen ausfallen. Überentnahmen können, soweit wirtschaftlich sinnvoll, durch folgende Alternativen beseitigt bzw. minimiert werden:

- Entnahmen stoppen,
- vor dem Bilanzstichtag Bar- und Sacheinlagen leisten,
- Gewinne ins aktuelle Wirtschaftsjahr verlagern oder
- zukünftig verstärkt Anlagevermögen refinanzieren.

Hinweis:

Gezielte Einlagen in den letzten Tagen des Wirtschaftsjahres und Wiederentnahmen in den ersten Tagen des neuen Jahres hat der BFH allerdings als Gestaltungsmissbrauch angesehen.

Thesaurierungsbegünstigung

Steuerpflichtige können nicht entnommene betriebliche Gewinne auf Antrag ganz oder teilweise mit einem Steuersatz von 28,25 % (mit Solidaritätszuschlag 29,8 %, ggf. zzgl. Kirchensteuer) versteuern lassen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb seinen Gewinn durch Bilanzierung ermittelt. Einzelunternehmer und auch Mitunternehmer einer Personengesellschaft, die zu mehr als 10 % beteiligt sind oder deren Gewinnanteil über 10.000 € liegt, können die Begünstigung in Anspruch nehmen.

Der günstige Steuersatz gilt nur für Gewinnanteile, die nicht entnommen, d.h. im Unternehmen belassen werden (sog. Thesaurierung) und für Investitionen bereit stehen. Der Antrag auf die Thesaurierungsbegünstigung wird erst mit Abgabe der persönlichen Einkommensteuererklärung gestellt und kann bis zur Rechtskraft der Steuerfestsetzung des Folgejahres zurückgenommen werden.

Hinweis:

Steuerpflichtige, die ihren Gewinn durch Einnahme-Überschussrechnung ermitteln, sollten rechtzeitig zur Bilanzierung wechseln, wenn sie die Thesaurierungsoption in Anspruch nehmen möchten. Das hat Vor- aber auch Nachteile. Lassen Sie sich von uns beraten, ob ein Wechsel zur Bilanzierung für Sie vorteilhaft ist.

Wenn der ermäßigt besteuerte Gewinn später entnommen wird, ist immer eine Nachsteuer von 25 % fällig - unabhängig von den dann tatsächlich erzielten Einkünften. Das ist z.B. dann der Fall, wenn mehr entnommen wird als an Gewinn erzielt und Einlagen getätigt wurden. Deshalb ist es im Regelfall sinnvoll, vor der erstmaligen Inanspruchnahme der Thesaurierung dem Unternehmen Kapital zu entnehmen, um spätere „Überentnahmen“ zu vermeiden. Dieser Strategie stehen jedoch möglicherweise ein Abzugsverbot für Schuldzinsen und ein schlechteres Bankenrating gegenüber. Entsprechend muss abgewogen und sehr langfristig geplant werden.

Hinweis:

Die Thesaurierungsbegünstigung lohnt sich ohnehin nur dann, wenn der persönliche Einkommensteuersatz des Unternehmers bzw. Mitunternehmers über 30 % liegt. Um das Risiko einer Nachversteuerung zu minimieren, sollte die Inanspruchnahme der Thesaurierungsbegünstigung anhand des individuellen Entnahmeverhaltens sowie mit Blick auf den künftigen Werdegang des Unternehmens sorgfältig geplant werden. Zur Prüfung, ob die Thesaurierungsbegünstigung für Ihre steuerliche Belastung vorteilhaft ist, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

Elektrofahrzeuge

Die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen wird bereits (rückwirkend) ab Januar 2013 steuerlich günstiger bewertet. Dabei wird der Bruttolistenpreis um die Batteriekosten gemindert. Bei

Fahrzeugen, die bis zum 31. Dezember 2013 zugelassen werden, beträgt die Minderung 500 €/kWh, maximal 10.000 €. Für ab 2014 angeschaffte E-Autos sinkt der Minderungsbetrag jährlich um 50 €/kWh. Auch der Maximalbetrag sinkt um 500 € pro Jahr. Die Regelung gilt sowohl für reine Elektroautos als auch für Fahrzeuge mit Hybridantrieb. Einfache Hybridautos ohne Steckdosenanschluss sind allerdings ausgenommen. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode findet die Minderung ebenfalls Berücksichtigung.

Pauschalsteuer für Geschenke

Geschenke, die der Unternehmer seinen Geschäftsfreunden zukommen lässt, muss der Empfänger grundsätzlich versteuern, entweder als Betriebseinnahme oder als geldwerten Vorteil. Oftmals weisen die Betriebsprüfer die Unternehmer darauf hin, mittels Kontrollmitteilungen die Finanzämter der Beschenkten zu informieren, um zu prüfen, ob die Versteuerung der Geschenke korrekt erfolgt ist. Um das zu verhindern, bleibt dem Unternehmer oftmals nur der Weg, die Steuer für den Beschenkten pauschal zu übernehmen.

Die Pauschalierung ist für Sachzuwendungen bis maximal 10.000 € je Empfänger und Wirtschaftsjahr möglich. Die Pauschalsteuer beträgt 30 %. Wird der Antrag gestellt, muss die Pauschalsteuer für alle in einem Wirtschaftsjahr gewährten Sachzuwendungen abgeführt werden, jedoch getrennt nach den Empfängerkreisen „Geschäftsfreunde“ und „eigene Arbeitnehmer“.

Soll die Pauschalbesteuerung für das Jahr 2013 angewandt werden, so sind bestimmte Fristen zu beachten. Bei Geschenken an Geschäftsfreunde muss die Steuer mit der letzten Lohnsteueranmeldung des Wirtschaftsjahres abgeführt werden. Bei Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer gilt als letzter Termin die Übermittlung der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung, also spätestens der 28. Februar 2014.

Hinweis:

Nach Verwaltungsauffassung ist die Pauschalsteuer, sofern davon Gebrauch gemacht wird, auf alle Zuwendungen mit einem Wert von über 10 € anzuwenden. Dass die Finanzverwaltung nicht auf die Grenze von 35 € zurückgreift, ist umstritten.

Allerdings müssen laut einer Verfügung der OFD Frankfurt Aufmerksamkeiten an Dritte, deren Wert 40 € nicht übersteigen, nicht in die Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung einbezogen werden.

Arbeitslohnnumwandlung und steuerfreie Gehaltsbestandteile

Zum Ende des Kalenderjahres stehen oftmals Gehaltserhöhungen oder Sonderzahlungen an. Arbeitgeber könnten daher prüfen, ob bzw. inwieweit diese in steuerbegünstigte Zuwendungen an den Arbeitnehmer umgewandelt werden können. Sie sind nicht nur steuerlich begünstigt, sondern auch in den meisten Fällen sozialversicherungsfrei. Für den Arbeitgeber bringt das den Vorteil, dass Lohnnebenkosten gespart werden können.

In den meisten Fällen sind die Zuwendungen nur dann begünstigt, wenn sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Eine bloße Gehaltsumwandlung ist nur möglich bei Beiträgen zur betrieblichen Altersvorsorge und für betriebliche Vermögensbeteiligungen. Möglich ist allerdings eine Umwandlung freiwilliger Sonderzahlungen, wie etwa freiwillig geleistetes Weihnachtsgeld oder Bonuszahlungen.

Folgende steuerbegünstigte Zuwendungen kommen in Betracht:

- Benzin- und Sachgutscheine bis 44 € pro Monat,
- Sach- und Barzuwendungen zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung bis 500 € pro Mitarbeiter und Jahr,
- Essenmarken,
- Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte/ Jobtickets,
- Übernahme Kinderbetreuungskosten für nicht schulpflichtige Kinder,
- Handyüberlassung.

Hinweis:

In verschiedenen Entscheidungen hat der BFH zur Anwendung der 44 €-Grenze festgestellt, dass es für die Annahme eines Sachbezuges ausreicht, wenn der Arbeitnehmer von Seiten des Arbeitgebers einen Gutschein erhält, der ihn zum Erwerb einer bestimmten Ware oder Dienstleistung berechtigt. Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer ausschließlich einen Sachbezug beanspruchen kann. Die 44 €-Grenze lässt sich auch zum Aufstocken bei Minijobbern anwenden.

Es gibt noch weitere steuerbegünstigte Zuwendungen an Arbeitnehmer. Wir beraten Sie gern!

Investitionszulage: aktuelle Fördersätze nutzen

Noch können Betriebe in den neuen Bundesländern in den Genuss der Investitionszulage kommen. Die Förderung ist nur noch für Investitionen möglich, die bis zum 31. Dezember 2013 begonnen werden. Danach gibt es keine Förderung mehr durch die Investitionszulage.

Investitionszulage können Betriebe des verarbeitenden Gewerbes, des Beherbergungsgewerbes und der produktionsnahen Dienstleistungen beantragen. Zu Letzteren gehören etwa die Bereiche Werbung, Datenverarbeitung, Ingenieurdesign, Informationstechnologie oder das Verlagswesen. Begünstigt sind nur sog. Erstinvestitionen in neue abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter und Gebäude Neubauten.

Der Fördersatz beträgt für kleine und mittlere Betriebe, die ihre Investition bis zum 31. Dezember 2013 beginnen, noch 5 %. Für Betriebe, die nicht als klein oder mittel einzustufen sind, liegt der Fördersatz bei 2,5 % (Investitionsbeginn bis 31. Dezember 2013). Dieser Satz gilt auch für Gebäudeneubauten.

Hinweis:

Begünstigte Investitionsvorhaben sollten noch vor dem 1. Januar 2014 begonnen werden, um eine mögliche Förderung noch in Anspruch nehmen zu können. Bei Anschaffungsvorgängen reicht dazu bereits die Bestellung, bei einer Herstellung der Beginn des Herstellungsvorgangs. Bei begünstigten Gebäuden kommt es im Anschaffungsfall auf das Datum des notariellen Kaufvertrags an. Soll das Gebäude hergestellt werden, ist der Beginn der Bauarbeiten oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrags maßgeblich.

b) Tipps für (gemeinnützige) Vereine

Gemeinnützigkeit sichern

Gemeinnützige Körperschaften müssen darauf achten, ihre Gemeinnützigkeit nicht zu verlieren. Gesetzlich gibt es einige Fallstricke, die zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen können. Folgende Punkte sollten geprüft werden, um ggf. noch rechtzeitig Maßnahmen ergreifen zu können:

- Gibt ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb dem Verein das Gepräge? Wichtig ist, dass die Gemeinnützigkeit, d.h. die Verfolgung der ideellen Zwecke im Vordergrund steht. Es kommt bei der Prüfung des Gepräges nicht darauf an, welcher Bereich die meisten Einnahmen oder Gewinne abwirft, sondern vielmehr darauf, wie sich Personal- und Zeitaufwand auf die einzelnen Bereiche verteilen.
- Können die Vereinsgelder zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden? Zeitnah war bisher eine Verausgabung bis zum Ende des auf das Jahr der Vereinnahmung folgenden Wirtschaftsjahres. Diese Frist wurde ab 2013 um ein Jahr verlängert. Die freien Mittel können bspw. in geplante Anschaffungen investiert oder für Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften verwendet werden. In Betracht kommt u.U. auch die Bildung einer freien Rücklage in Höhe von 1/3 des Überschusses aus der Vermögensverwaltung sowie in Höhe von 10 % der übrigen zeitnah zu verwendenden Mittel. Einstellungen in die freien Rücklagen müssen zeitnah durchgeführt und in der Rechnungslegung klar ausgewiesen werden. Steuerbegünstigte Körperschaften können den Höchstbetrag für die freie Rücklage, die sie nicht ausgeschöpft haben, ab 2014 noch in den nächsten beiden Jahren nutzen.

- Satzungsmäßige Rücklagen, Wiederbeschaffungsrücklagen und Rücklagen zum Erwerb von Gesellschaftsrechten zur Erhaltung der prozentualen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft sind unverzüglich aufzulösen, wenn der Rücklagengrund entfallen ist. Die frei gewordenen Mittel sind ab 2014 innerhalb von 2 Jahren zu verwenden.
- Die Zweckbetriebsgrenze für sportliche Veranstaltungen wurde ab 2013 auf 45.000 € erhöht.
- Problematisch sind Verluste aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Ist der Verlust durch eine Fehlkalkulation entstanden, ist er unschädlich für die Steuerbegünstigung, wenn dem Verein innerhalb von 12 Monaten nach dem Verlustjahr wieder Mittel in Höhe des Verlustes zugeführt werden. Sind solche Verluste im Jahr 2012 entstanden, müssen sie bis Ende des Jahres 2013 ausgeglichen werden.
- Die Feststellung, ob eine Körperschaft gemeinnützig ist oder nicht, erfolgt jetzt in einem gesonderten Feststellungsverfahren.

Hinweis:

Steuerbegünstigte Körperschaften sollten dem Finanzamt eine neue oder geänderte Satzung vorlegen und ggf. eine solche gesonderte Feststellung beantragen. Die Frage, ob die Satzung den gesetzlichen Anforderungen entspricht, kann damit außerhalb des Veranlagungsverfahrens geklärt werden.

Vergütungen an Ehrenamtliche und Übungsleiter

Vergütungen an ehrenamtlich Tätige und Übungsleiter können jetzt noch geleistet werden, um die steuerlichen Freibeträge optimal zu nutzen. An Übungsleiter können ab 2013 pro Jahr 2.400 € steuerfrei gezahlt werden, für alle anderen Ehrenamtlichen im Verein beträgt der Freibetrag 720 €. Daneben können auch Auslagen, z.B. nachgewiesene Fahrt- und Telefonkosten, steuerfrei erstattet werden.

Achtung:

Vergütungen an ehrenamtliche Vorstände sind problematisch. Nur wenn die Satzung dies ausdrücklich erlaubt, dürfen auch Vereinsvorstände die Ehrenamtspauschale erhalten. Sonst droht der Entzug der Gemeinnützigkeit.

Auch für Mitglieder des Vorstands eines **nicht gemeinnützigen Vereines/Verbandes** schreibt das BGB neuerdings grundsätzlich die Unentgeltlichkeit dieser Tätigkeit vor. Von dieser gesetzlichen Vorgabe können Vereine/Verbände nur aufgrund einer in der Satzung enthaltenen Vergütungsmöglichkeit abweichen. Der Vorstand kann aber weiterhin wie ein Beauftragter Ersatz seiner Auslagen erhalten.

Hinweis:

Sofern der Vorstand nicht unentgeltlich tätig ist, ist eine Satzungsänderung bis zum 1. Januar 2015 erforderlich, damit Zahlungen nicht rechtswidrig sind.

Auch umsatzsteuerlich haben sich Änderungen ergeben: Zu Beginn des Jahres hat die Finanzverwaltung eine Klarstellung für die Angemessenheit von Entschädigungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten für umsatzsteuerliche Zwecke veröffentlicht. Sofern Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten nur in Auslagenersatz und einer angemessenen Entschädigung für Zeitversäumnis bestehen, sind diese nämlich umsatzsteuerfrei. Nun hat die Finanzverwaltung Dokumentationspflichten und Vergütungshöchstgrenzen festgelegt. Als angemessener Betrag gelten nun 50 €/Tätigkeitsstunde sowie 17.500 €/Jahr.

Hinweis:

Pauschale Vergütungen fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerbefreiung. Jedoch ist die Zahlung solcher pauschaler Vergütungen unschädlich, wenn die Zahlungen gemäß Vertrag/Satzung oder Beschluss eines laut Satzung befugten Gremiums unter Angabe einer konkreten Anzahl von Tätigkeitsstunden pro Woche/Monat/Jahr geregelt sind und die o.g. Betragsgrenzen einhalten. Es soll aber

insbesondere im Hinblick auf die geforderten Dokumentationspflichten eine erneute Überarbeitung des BMF-Schreibens erfolgen. Wir beraten Sie gerne. Sprechen Sie uns an.

c) Tipps für Freiberufler

Verlagerung von Einnahmen und Ausgaben

Freiberufler ermitteln ihren Gewinn nicht durch eine Bilanz sondern anhand einer Einnahme-Überschussrechnung. Anders als in der Buchführung gilt hier nicht das Realisationsprinzip, sondern das Zufluss- und Abflussprinzip. Gewinne und Verluste können optimal durch Zahlungsverlagerung verschoben werden. Freiberufler haben daher größere Möglichkeiten, ihr betriebliches Einkommen zu beeinflussen.

Bei Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung spielt der Zahlungseingang und -ausgang eine große Rolle. Freiberufler, die im Jahr 2013 einen vergleichsweise hohen Gewinn erwirtschaftet haben, sollten ausstehende Rechnungen noch dieses Jahr begleichen. Zahlungseingänge können ins Jahr 2014 verlagert werden, indem die Rechnung erst im nächsten Jahr gestellt wird.

Wird für das Jahr 2013 eher mit einem Verlust oder einem geringeren Überschuss gerechnet? Dann sollten ausstehende Rechnungen, soweit überhaupt möglich, erst im Jahr 2014 bezahlt werden. Rechnungen für bereits erbrachte Leistungen sollten dagegen möglichst rasch geschrieben bzw. angemahnt werden.

Hinweis:

Sofern sich für das Jahr 2013 Verluste abzeichnen oder noch Verlustvorträge aus Vorjahren vorhanden sind, sollten Sie in Erwägung ziehen, geplante Veräußerungen oder Entnahmen, z.B. durch Überführung von Wirtschaftsgütern aus dem gewillkürten Betriebsvermögen ins Privatvermögen, umzusetzen. Die dabei aufgedeckten stillen Reserven können mit den Verlusten verrechnet werden, so dass diese unterm Strich nicht zu einer Steuerbelastung führen.

Trotz der möglichen Einkünfteverlagerung zum Jahreswechsel muss eine Ausnahmeregel für regelmäßig wiederkehrende Leistungen beachtet werden. Dazu gehören v.a. Mieten, Leasingraten oder die Umsatzsteuer-Vorauszahlung. Solche Einnahmen oder Ausgaben müssen dem Jahr ihrer wirtschaftlichen Zugehörigkeit zugerechnet werden, wenn sie binnen zehn Tagen vor oder nach dem Ende des Kalenderjahres geleistet werden. Soll bspw. bei einer guten Ertragslage die Büromiete für den Monat Januar 2014 ins Jahr 2013 vorgezogen werden, muss sie bereits vor dem 21. Dezember 2013 bezahlt werden, damit sie wegen der 10-Tage-Regelung nicht doch zu den Betriebsausgaben des Jahres 2014 gehört.

Hinweis:

Da besonders Freiberufler-GbRs häufig die Gewinngrenze von 100.000 € für die Inanspruchnahme von Investitionsabzugsbeträgen bzw. Sonderabschreibungen übersteigen, sollte bei größerem Investitionsbedarf der Wechsel zur Bilanzierung geprüft werden, wenn die Betriebsvermögensgrenze im Übrigen eingehalten werden kann. Dies muss jedoch sorgfältig abgewogen werden, denn es können anderweitige Vorteile der Einnahme-Überschussrechnung verloren gehen und ein Übergangsgewinn zu ermitteln sein.

d) Tipps für Kapitalgesellschaften und ihre Gesellschafter

Offenlegung des Jahresergebnisses vermeiden

Kapitalgesellschaften müssen ihre Jahresabschlüsse spätestens ein Jahr nach Bilanzstichtag im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichen. Im elektronischen Bundesanzeiger sind die Unternehmensdaten frei zugänglich, d.h. sie können von Konkurrenz, Lieferanten und Kunden eingesehen werden.

Der Umfang der zu veröffentlichenden Daten hängt allerdings davon ab, ob es sich um eine Kleinst-, kleine, mittlere oder große Kapitalgesellschaft handelt. „**Kleine**“ **Gesellschaften** müssen nur eine verkürzte Bilanz sowie ihren Anhang veröffentlichen, nicht jedoch Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung. Trotz verkürzter Bilanz muss aber grundsätzlich das Jahresergebnis in der Bilanz ausgewiesen werden. Damit diese Information nicht an die Außenwelt gelangt, können insbesondere kleine GmbH noch **vor** der Feststellung des Jahresabschlusses Maßnahmen ergreifen, um den Gewinnausweis in der Bilanz zu vermeiden.

„**Mittelgroße**“ **Kapitalgesellschaften** dürfen keine verkürzte Bilanz einreichen und müssen außerdem die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Ergebnisverwendung offen legen. Ein Ergebnisausweis ist damit quasi unumgänglich.

Eine Gesellschaft gilt als „klein“, wenn zwei der folgenden Größenmerkmale an zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren nicht überschritten werden:

- 4.840.000 € Bilanzsumme,
- 9.860.000 € Umsatzerlöse,
- 50 Arbeitnehmer (ohne Auszubildende).

Hinweis:

Kleine Gesellschaften sollten darauf achten, nicht mehr Informationen zu veröffentlichen als gesetzlich zwingend vorgesehen. Neben den Erleichterungen bei Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung gibt es auch Erleichterungen für die offenkundigspflichtigen Anhangangaben. So braucht der Anhang bspw. keine Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung enthalten.

Ende 2012 hat der Gesetzgeber eine neue Kategorie von Unternehmen in Bezug auf die Rechnungslegung geschaffen, die „**Kleinstkapitalgesellschaften**“. Auch Personengesellschaften ohne voll haftende natürliche Personen (GmbH & Co. KG), die bei der Rechnungslegung Kapitalgesellschaften weitgehend gleichgesetzt sind, können in diese Kategorie fallen. Eine Kleinstkapitalgesellschaft liegt vor, wenn an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der drei folgenden Merkmale nicht überschritten werden:

- 700.000 € Umsatzerlöse
- 350.000 € Bilanzsumme
- 10 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt (ohne Auszubildende).

Kleinstkapitalgesellschaften können jetzt auf einen Anhang zum Jahresabschluss verzichten, wenn sie bestimmte Angaben (z.B. Kredite oder Vorschüsse an Mitglieder der Geschäftsführung oder Aufsichtsorgane sowie Angaben zu Haftungsverhältnissen) unter der Bilanz ausweisen. Daneben können sie eine „verkürzte“ Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung mit verringerter Gliederungstiefe aufstellen. Sie können grundsätzlich alle für kleine Kapitalgesellschaften bestehenden Erleichterungen nutzen.

Hinweis:

Ihrer Offenlegungspflicht können Kleinstkapitalgesellschaften statt durch Veröffentlichung alternativ durch (elektronische) Hinterlegung beim Bundesanzeiger erfüllen. Dritte können dann nur auf Antrag und nach Registrierung eine Kopie der hinterlegten Unterlagen erhalten (4,50 € pro Jahresabschluss). Eine Anwendung der neuen Kriterien ist bereits für nach dem 30. Dezember 2012 endende Geschäftsjahre möglich, d.h. bereits für den Jahresabschluss 2012 bzw. 2012/2013.

Die Bilanz kann vor oder nach Gewinnverwendung aufgestellt werden. Die Informationen über das Jahresergebnis, die in die Öffentlichkeit gelangen, sind davon abhängig, welche der beiden Alternativen das Unternehmen wählt.

Aus dieser Sichtweise heraus ist es ungünstig, wenn die Bilanz **vor** Gewinnverwendung aufgestellt wird. Das Jahresergebnis wird dann unter der Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ in voller Höhe dargestellt. Der Bilanzleser kann sich daraus ein Bild über das vergangene Geschäftsjahr der GmbH machen.

Bei Bilanzaufstellung nach vollständiger oder zumindest teilweiser Ergebnisverwendung ist diese Information für den Bilanzleser schwieriger zu bekommen, wenn nicht sogar unmöglich. An die Stelle des Jahresergebnisses tritt die Bilanzposition „Bilanzgewinn/Bilanzverlust“. Dazu muss über die Ergebnisverwendung **vor Feststellung** des Jahresabschlusses beschlossen werden. Die Beträge aus der Position „Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag“ werden dann in die entsprechenden Positionen im Eigenkapital umgegliedert, z.B. in Gewinnvortrag oder Gewinnrücklagen. Darüber hinaus ist auch der Ausweis einer Verbindlichkeit aus Ausschüttungen möglich, sofern eine Gewinnausschüttung rechtzeitig beschlossen wurde.

Hinweis:

Werden Beträge aus dem Jahresergebnis in die Gewinnrücklagen oder den Gewinnvortrag eingestellt, findet lediglich eine Umbuchung statt. Sofern ein sachkundiger Bilanzleser die Differenz zum Vorjahr bildet, kann er erkennen, welche Beträge aus dem aktuellen Jahresüberschuss stammen. Das kann man nur vermeiden, indem Rücklagenteile bereits unterjährig aufgelöst und ausgeschüttet werden.

Der Gewinnausweis in der Bilanz kann außerdem durch Vorabausschüttungen vermieden werden. Sie können vor oder auch nach Ablauf des Geschäftsjahres beschlossen werden. Wurde die Ausschüttung am Bilanzstichtag noch nicht an die Gesellschafter gezahlt, ist eine Verbindlichkeit zu passivieren.

Hinweis:

Es empfiehlt sich, Vorabausschüttungen und Einstellungen in die Rücklagen miteinander zu kombinieren. Sprechen Sie uns rechtzeitig an!

Im Gesellschaftsvertrag darf allerdings nicht vereinbart sein, dass nur bereits festgestellte Jahresüberschüsse für Ausschüttungen zur Verfügung stehen. Dann könnten Vorabausschüttungen das aktuelle Bilanzbild nicht beeinflussen.

Nicht nur die klassischen GmbH sind von der Offenlegungspflicht betroffen, auch **GmbH & Co. KG** müssen ihre Jahresabschlüsse beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Kleine bzw. Kleinst-GmbH & Co. KG profitieren von den erleichterten Offenlegungspflichten. Darüber hinaus können diese Gesellschaftsformen relativ einfach die Position „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ aus ihrer Bilanz blenden. Enthält der Gesellschaftsvertrag keine Regelung, dass die Gesellschafterversammlung über die Verwendung des Jahresergebnisses zu beschließen hat, kann dieses den Kapitalkonten der Gesellschafter zugewiesen werden.

Vereinbarungen mit Gesellschaftern prüfen und steuerlich optimieren

Bestehende Leistungsbeziehungen zwischen GmbH und ihren Gesellschaftern sollten in regelmäßigen Abständen überprüft und eventuell angepasst werden. Dazu bietet sich der anstehende Jahreswechsel geradezu an, denn jetzt können das Jahresergebnis noch beeinflusst und die Verhältnisse für die Zukunft geregelt werden.

Im Vordergrund steht vor allem die Prüfung, ob verdeckte Gewinnausschüttungen vorliegen. Um diese zu vermeiden, müssen die vereinbarten Bedingungen zwischen Gesellschaft und Anteilseigner angemessen sein. Hat der Gesellschafter eine beherrschende Stellung inne, so müssen die Vereinbarungen obendrein rechtswirksam und klar sein sowie im Voraus getroffen werden.

Im Blickpunkt des Finanzamtes stehen bei einer Prüfung besonders die mit den Gesellschaftern abgeschlossenen Verträge, denn sie werden besonders häufig vereinbart und bieten genügend Aufgriffspunkte für verdeckte Gewinnausschüttungen, z.B.

- Anstellungs- und Tantiemeverträge,
- Pensionszusagen,
- Miet- und Pachtverträge,
- Kaufverträge.

Hinweis:

Die Rechtsprechung im Bereich der o.g. Vertragsbeziehungen entwickelt sich ständig fort und auch die Finanzverwaltung ändert ihre Handhabung. Deswegen lohnt es sich, solche Verträge von uns überprüfen zu lassen. So können Verstöße gegen steuerliche „Spielregeln“ aufgedeckt und ggf. noch geheilt werden.

In den meisten Fällen soll der Gewinn der GmbH in voller Höhe bzw. zumindest zum Teil an die Gesellschafter weitergegeben werden. Dazu gibt es verschiedene Alternativen. Am beliebtesten sind nach wie vor Gewinnausschüttungen und Leistungsvergütungen in Form des Geschäftsführergehalts. Es stellt sich die Frage, welche Transferform aus steuerlicher Sicht günstiger ist. Soll der Gewinn möglichst vollständig durch eine Gewinnausschüttung an den Gesellschafter gezahlt werden, ist ein Transfer mittels Gehaltszahlung besser oder ist eine Kombination aus beidem steuerlich am sinnvollsten? Das hängt u.a. davon ab, wie hoch der persönliche Steuersatz des Gesellschafters ist. Daneben müssen die Risiken verdeckter Gewinnausschüttungen beachtet werden, die bei unangemessen hoher Vergütung drohen.

Hinweis:

Lassen Sie von uns prüfen, ob durch eine Anpassung des Ausschüttungs- und Vergütungsverhaltens die Besteuerung insgesamt optimiert werden kann.

Gesellschafter-Darlehen: Verzinsung vereinbaren

Gibt der Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen ohne einen Zins zu fordern, muss die GmbH die Verbindlichkeit grundsätzlich gewinnerhöhend abzinsen, wenn die Restlaufzeit des Darlehens am Bilanzstichtag mehr als 12 Monate beträgt. Die Gewinnerhöhung kann zum Teil erheblich sein, etwa wenn das Darlehen eine unbestimmte Laufzeit hat. Von der Abzinsungspflicht sind auch unverzinsliche Darlehen mit unbestimmter Laufzeit betroffen, die eine Kündigungsfrist von 3 Monaten haben. Das bestätigte kürzlich der BFH.

Eine Abzinsung sollte vermieden werden. Dafür ist eine geringe Verzinsung, z.B. in Höhe von 1 %, ausreichend. Zum Jahresende sollte daher geprüft werden, ob die Vereinbarung einer Verzinsung in Betracht kommt.

Geändertes Reisekostenrecht

Zum 1. Januar 2014 tritt das neue Reisekostenrecht in Kraft. Es betrifft Arbeitnehmer und Arbeitgeber gleichermaßen. Arbeitgeber müssen ihre Reisekostenrichtlinien, Prozesse und Schnittstellen überprüfen und ggf. anpassen.

Hinweis:

In unserer nächsten Ausgabe werden wir hierüber ausführlich berichten. Es ergeben sich nämlich zahlreiche Einzelfragen. Die Finanzverwaltung hat dazu gerade ein Schreiben vorbereitet. Haben Sie bereits heute Fragen, so sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie schon jetzt gerne diesbezüglich.

e) Tipps für Arbeitnehmer**Optimale Steuerklassenkombination**

Arbeitnehmer-Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner können die Lohnsteuerklassen-Kombinationen IV/IV, III/V oder das Faktorverfahren wählen. Das Faktorverfahren ist nur für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner vorgesehen, die beide Arbeitslohn beziehen. Bei diesem Verfahren ermittelt das Finanzamt aus den voraussichtlichen Arbeitslöhnen des Ehepaars/der Lebenspartnerschaft einen Faktor. Dieser kommt beim Lohnsteuerabzug zur Anwendung und soll die Lohnsteuer auf beide Eheleute/Lebenspartner so verteilen, dass es im Rahmen einer späteren Veranlagung weder zu einer Nachforderung noch zu einer Nachzahlung seitens des Finanzamtes kommt. Dadurch soll besonders der geringer verdienende Ehegatte/Lebenspartner, der sonst in der Lohnsteuerklasse V eingereiht wäre, von Lohnsteuer entlastet werden.

Hinweis:

Ehepaare/Lebenspartner, die das Faktorverfahren anwenden möchten, müssen das beim Finanzamt beantragen und dabei ihre voraussichtlichen Arbeitslöhne aus den ersten Dienstverhältnissen angeben. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich.

Welche Steuerklassenkombination für Ehegatten/eingetragene Lebenspartner optimal ist, hängt entscheidend von deren persönlicher Situation ab:

- Ohne entsprechenden Antrag erhalten Ehegatten/Lebenspartner automatisch die Steuerklassenkombination IV/IV. Eine Steuererklärung müssen die Ehegatten/Lebenspartner nicht abgeben. In vielen Fällen lohnt sich die Abgabe trotzdem, denn oftmals liegt die einbehaltene Lohnsteuer über der tatsächlichen Steuerschuld.
- Soll der monatliche Lohnsteuerabzug möglichst der Steuerschuld der späteren Veranlagung entsprechen, ist die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor zu bevorzugen. Zu Steuernachzahlungen kann es trotzdem kommen, etwa wenn sich die Arbeitslöhne unterjährig verändern, z.B. durch Bonuszahlungen. Die Ehegatten/Lebenspartner müssen auf alle Fälle eine Steuererklärung abgeben.
- Das sicher meiste Nettogehalt bringt bei unterschiedlich hohen Verdiensten der Eheleute/Lebenspartner die Steuerklassenkombination III/V. Dabei erhält der Ehegatte/Lebenspartner mit dem höheren Verdienst die Steuerklasse III und das höhere Nettogehalt. Der andere Ehegatte/Lebenspartner mit der Steuerklasse V wird dann allerdings deutlich höher mit Lohnsteuer belastet. Wählen die Eheleute/Partner diese Kombination, müssen sie eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen und mit Steuernachzahlungen rechnen. Das kann sogar soweit führen, dass das Finanzamt Einkommensteuer-Vorauszahlungen festsetzt, wenn die Nachzahlung mindestens 400 € beträgt.
- Rechnet ein Ehegatte/Lebenspartner in Kürze mit Lohnersatzleistungen, lohnt sich für ihn die Steuerklasse III. Lohnersatzleistungen, wie etwa Elterngeld, Arbeitslosengeld oder Kurzarbeitergeld, werden nach der Höhe des Nettoeinkommens berechnet. D.h., je höher das Nettoeinkommen vor Bezug der Lohnersatzleistung war, desto höher fällt die entsprechende Leistung aus. Hier bietet sich ggf. ein rechtzeitiger Wechsel der Steuerklassen an. Der andere Ehegatte/Partner muss dann aber eine höhere Lohnsteuerbelastung in der Steuerklasse V in Kauf nehmen. Der Steuernachteil könnte allerdings im Rahmen der Veranlagung wieder ausgeglichen werden.

Hinweis:

Die Ausführungen zur Lohnsteuerklassenkombination gelten nun auch für die eingetragenen Lebenspartnerschaften. Die Lohnsteuerklasse können Ehegatten/Lebenspartner einmal im Jahr wechseln. Der Arbeitgeber muss die geänderte Steuerklasse ab dem Folgemonat der Änderung beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen. Je früher der Wechsel erledigt ist, desto eher kann von möglichen Vorteilen profitiert werden.

Lohnsteuerliche Freibeträge beim Finanzamt beantragen

Bestimmte steuerliche Abzüge können bereits im Lohnsteuerabzug berücksichtigt werden und führen zu einem höheren Nettolohn. Wegen des verzögerten Starts der elektronischen Lohnsteuerabzugs-

merkmale (ELStAM) im Jahr 2013 war nach wie vor die Lohnsteuerkarte des Jahres 2010 zu verwenden.

Im Laufe des Jahres 2013 erfolgt nun die Umstellung auf ELStAM. Die lohnsteuerlichen Merkmale des Arbeitnehmers, wie etwa Steuerklasse, Kinder oder Religionszugehörigkeit werden dabei über ein elektronisches System erfasst und dem Arbeitgeber zum Abruf bereit gestellt. Das gilt auch für lohnsteuerliche Freibeträge, für dessen Erfassung das Finanzamt zuständig ist. Bspw. können Sie folgende Aufwendungen beim Lohnsteuerabzug berücksichtigen lassen:

- Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, soweit sie den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 € übersteigen, etwa wegen Mehraufwendungen bei doppelter Haushaltsführung oder Fahrtkosten,
- Sonderausgaben - ohne Vorsorgeaufwendungen - soweit sie den Pauschbetrag von 36 bzw. 72 € übersteigen, etwa bei abziehbaren Mitgliedsbeiträgen und Spenden,
- außergewöhnliche Belastungen, die die zumutbare Eigenbelastung übersteigen,
- Pauschbeträge für Behinderte,
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung oder anderen Einkunftsarten.

Die Freibeträge darf das Finanzamt bei bestimmten Aufwendungen, wie etwa bei Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen, nur berücksichtigen, wenn sie in der Summe mindestens 600 € betragen. Bei den übrigen Ermäßigungsgründen, wie etwa dem Pauschbetrag für Behinderte oder Verluste aus anderen Einkunftsarten, muss keine Mindestgrenze überschritten werden.

Hinweis:

Mit der Einführung der ELStAM sind alle **individuellen Freibeträge** gelöscht. Arbeitnehmer mit individuellen Freibeträgen müssen diese daher im Jahr 2013 bei ihrem Wohnsitzfinanzamt **neu beantragen!** Die abgerufenen ELStAM-Daten sind ab dem jeweiligen Startmonat gültig. Der Freibetrag wirkt ab Beginn des Kalendermonats, der dem Antrag beim Finanzamt folgt und muss auf die (verbleibenden) Lohnzahlungszeiträume des Kalenderjahres verteilt werden. Wird der Freibetrag noch vor Jahresbeginn oder im Monat Januar beantragt, ist er ab dem 1. Januar zu berücksichtigen. Abweichungen von dem bis zum ELStAM-Start während des Jahres 2013 in der Entgeltabrechnung berücksichtigten Freibetrag bzw. Faktor von den ersten erhaltenen ELStAM-Daten werden nicht durch eine Rückrechnung korrigiert, sondern erst im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt.

Der Arbeitgeber informiert die Arbeitnehmer i.d.R. über die Umstellung auf ELStAM. Er hat jedoch keine Verpflichtung, die Daten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Sind die Daten unzutreffend, hat der Arbeitnehmer die Möglichkeit, diese von seinem Wohnsitzfinanzamt korrigieren zu lassen. Sind die Daten fehlerhaft, wird der ELStAM-Datensatz durch das Wohnsitzfinanzamt gesperrt und der Arbeitnehmer erhält eine „Besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug“ ausgestellt. Diese muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Steuererklärungen für 2009 abgeben

In vielen Fällen brauchen Arbeitnehmer keine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen. Es lohnt sich aber trotzdem, denn damit kann man sich zu viel einbehaltene Lohnsteuer vom Fiskus zurückholen. Arbeitnehmer haben dafür 4 Jahre Zeit. Steuererklärungen und Anträge auf Arbeitnehmer-Sparzulage für das Jahr 2009 sind **spätestens bis zum 31. Dezember 2013** beim Finanzamt einzureichen.

Hinweis:

Viele Arbeitnehmer sind ohnehin bereits zur Abgabe der Einkommensteuererklärung verpflichtet, bspw. wenn Ehegatten/Lebenspartner die Steuerklassenkombination III/V oder das Faktorverfahren gewählt haben oder wenn ein Freibetrag im Lohnsteuerabzug geltend gemacht wurde. Die Abgabepflicht besteht aber auch dann, wenn Lohnersatzleistungen gezahlt wurden, wie etwa Kurzarbeiter-, Eltern- oder Arbeitslosengeld. Die Abgabefrist endet grundsätzlich am 31. Mai des Folgejahres.

f) Tipps für alle Steuerpflichtigen**Splittingverfahren auch für eingetragene Lebenspartnerschaften**

Seit dem 1. August 2001 können Partner einer gleichgeschlechtlichen Beziehung ihr Zusammenleben durch die eingetragene Lebenspartnerschaft legalisieren. Das neue familienrechtliche Institut sollte eine weitgehende Gleichstellung von eingetragenen homosexuellen Paaren und Ehepaaren erreichen. Mit Beschluss vom 7. Mai 2013 hat das BVerfG entschieden, dass die einkommensteuerliche Ungleichbehandlung (Versagung des Splittingtarifs) von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern gegen das Grundgesetz verstößt. Das Ehegattensplitting ist daher in allen offenen Fällen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft rückwirkend zum 1. August 2001 anzuwenden. Mittlerweile ist diese Rechtsprechung umgesetzt worden. Alle einkommensteuerlichen Vorschriften für Ehegatten sind auch für eingetragene Lebenspartner in allen noch offenen Fällen anzuwenden.

Hinweis:

Lassen Sie von uns prüfen, welche Veranlagungen bei Ihnen und Ihrem Partner ggf. noch geändert werden können.

Abgeltungsteuer: Antrag auf Verlustbescheinigung bis 15. Dezember prüfen

Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nur mit anderen positiven Kapitalerträgen, nicht jedoch mit anderen Einkunftsarten, wie etwa Einkünften aus Gewerbe, verrechnet werden. Eine weitere Verlustausgleichsbeschränkung gibt es für Aktiengeschäfte. Diese Verluste können nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden.

Hinweis:

Verluste aus Aktienverkäufen sind steuerlich nur dann relevant, wenn die Aktie nach dem 1. Januar 2009 angeschafft wurde. Wurde die Aktie bereits vor diesem Stichtag erworben, ist der Verlust oder auch der Gewinn steuerlich unbedeutend, wenn zwischen Kauf und Verkauf mehr als ein Jahr lag.

Verluste aus Kapitaleinkünften verrechnet zunächst das Kreditinstitut, das die Konten und Depots führt. Für jeden Kunden werden ggf. zwei Verlustverrechnungstöpfe geführt, einen für Verluste aus Aktienveräußerungen und den anderen für sonstige negative Erträge. Stehen den Verlusten innerhalb des Jahres entsprechende Erträge gegenüber, werden sie mit ihnen verrechnet. Für die Erträge wird sodann entsprechend weniger Abgeltungsteuer einbehalten. Ist die Verlustverrechnung innerhalb des Jahres nicht möglich, so gibt es zwei Alternativen. Entweder die Bank trägt die nicht ausgeglichenen Verluste automatisch ins nächste Jahr vor, so dass der Anleger diese mit Erträgen des nächsten Jahres verrechnen kann, oder der Steuerpflichtige stellt einen Antrag auf Erteilung einer Verlustbescheinigung. Entscheidet sich der Steuerpflichtige für diese Alternative, löscht die Bank den aktuellen Verlustverrechnungstopf und erteilt ihm eine sog. Verlustbescheinigung. Auf ihr wird die Höhe der noch nicht verrechneten Verluste ausgewiesen. Die Verlustbescheinigung muss der Steuerpflichtige mit seiner Steuererklärung einreichen, damit das Finanzamt die Verluste bei der Veranlagung berücksichtigen kann. Grundsätzlich muss dieser Antrag bis zum 15. Dezember eines Jahres gestellt werden.

Der Antrag auf Verlustbescheinigung lohnt sich immer dann, wenn zum Ausgleich noch andere positive Kapitalerträge aus anderen Quellen, z.B. aus einem Depot bei einer anderen Bank, zur Verfügung stehen. Diese müssen in der Steuererklärung angegeben werden, damit das Finanzamt den Verlustausgleich durchführen kann. Wenn dann immer noch ein Verlust verbleibt, wird dieser in das nächste Jahr vorgetragen. Eine Berücksichtigung beim Kapitalertragsteuerabzug im Folgejahr seitens der Bank ist für diesen noch nicht ausgeglichenen Verlust nicht möglich.

Hinweis:

Wir beraten Sie gern, ob es für Sie sinnvoll ist, eine Verlustbescheinigung zu beantragen.

Kapitaleinkünfte: Altverluste nutzen

Die Besteuerung von Kapitaleinkünften wurde mit dem Jahr 2009 durch die Abgeltungsteuer grundlegend geändert. Bis zu diesem Zeitpunkt zählten Veräußerungsgewinne und -verluste aus Aktien und anderen Wertpapieren noch nicht zu den Kapitaleinkünften. Das hat sich seit 2009 geändert.

Für Verluste aus Wertpapiergeschäften, die im Jahr 2008 nicht mehr mit Gewinnen ausgeglichen werden konnten, hat der Gesetzgeber eine Übergangsregelung geschaffen. Die noch vorhandenen Verluste können **bis einschließlich 2013** mit aktuellen positiven Einkünften aus der Veräußerung von Aktien und sonstigen Kapitalvermögen ausgeglichen werden. Nach 2013 ist der Verlustausgleich auf andere Veräußerungsgeschäfte, wie etwa Grundstücksverkäufe, erheblich beschränkt.

Vorhandene Altverluste sollten bereits jetzt soweit möglich zum Ausgleich mit anderen Kapitaleinkünften genutzt werden. Möglich ist das z.B. indem bereits vorhandene Wertpapiere mit Gewinn veräußert werden. Der realisierte Gewinn kann durch den Verlust kompensiert werden, sodass im Ergebnis nichts zu versteuern ist. Nach erfolgtem Verkauf können die verkauften Wertpapiere ggf. erneut gekauft werden. Alternativ dazu können auch festverzinsliche Wertpapiere kurz vor dem Zinszahlungstermin veräußert werden. Die erhaltenen Stückzinsen zählen zum steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn und können zur Verlustkompensation genutzt werden.

Hinweis:

Keinesfalls sollten Sie allerdings Wertpapiere veräußern, die Sie bereits vor dem 1. Januar 2009 erworben haben und die sich noch in Ihrem Depot befinden. Da für diese Papiere noch die alte Rechtslage gilt, führt ein Verkauf nach Ablauf der damaligen einjährigen Spekulationsfrist zu einem steuerfreien Veräußerungsgewinn, der für eine Verlustverrechnung nicht zur Verfügung steht.

Verbilligte Vermietung: Höhe der Miete prüfen und ggf. anpassen

Die Vermietung an Angehörige erfolgt in der Regel zu einem günstigen Mietpreis. Vermieter müssen allerdings beachten, dass sie nicht zu günstig vermieten, denn sonst unterstellt das Finanzamt eine teilentgeltliche Vermietung und erkennt nur einen Teil der Kosten steuerlich an.

Ob eine teilentgeltliche Vermietung vorliegt oder nicht, hängt davon ab, wie hoch das marktübliche Entgelt für die vermietete Wohnung wäre. Dieses lässt sich am einfachsten aus dem aktuellen Mietpreisspiegel ableiten, der allerdings in vielen Fällen nicht vorliegt. Dann muss die marktübliche Miete unter Zuhilfenahme vergleichbarer Objekte hergeleitet werden.

Seit 2012 geht die Finanzverwaltung von vollentgeltlicher Vermietung aus, wenn die vereinbarte Miete bei mindestens 66 % der Marktmiete liegt. Liegt sie darunter, muss der Vermieter die Kürzung der Werbungskosten hinnehmen.

Hinweis:

Vermieter sollten am Jahresende prüfen, wie sich die aktuelle Marktmiete entwickelt hat. Ggf. besteht Anpassungsbedarf. Auch die Vertragsgestaltung und -durchführung sollte hinsichtlich der Fremdüblichkeit unter die Lupe genommen werden, denn Verträge mit Angehörigen prüft das Finanzamt sehr genau. Wir unterstützen Sie dabei gerne!

Steuerabzugsbeträge für haushaltsnahe Dienstleistungen/Handwerkerleistungen optimieren

Haushaltsnahe Dienstleistungen, Mini-Jobs im Privathaushalt und Handwerkerleistungen werden steuerlich durch einen direkten Steuerabzug gefördert. Die folgende Übersicht gibt die aktuellen Abzugsbeträge wieder:

Begünstigte Aufwendungen	Abzugshöchstbetrag	
Mini-Jobs im Privathaushalt	maximal steuerbegünstigt	2.550 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	510 €
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Haushalt, haushaltsnahe Dienstleistungen, haushaltsnahe Pflegedienst- und Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige, Heimunterbringung	maximal steuerbegünstigt	20.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	4.000 €
Handwerkerleistungen	maximal steuerbegünstigt	6.000 €
	Steuerermäßigung	20 %
	maximaler Steuerabzug	1.200 €

Die hier beschriebenen Abzugsbeträge können nebeneinander steuerlich geltend gemacht werden, aber nicht für ein und dieselbe Dienstleistung. Leben Ehegatten in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen sie die Abzugsbeträge haushaltsbezogen nur einmal abziehen.

Haushaltsnahe Dienstleistungen müssen von den Handwerkerleistungen unterschieden werden, da für beide ein gesonderter Abzug in Betracht kommt:

- Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören die Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden und in regelmäßigen (kürzeren) Abständen anfallen. Das sind z.B. die Kosten für einen Pflegedienst, Wohnungsreinigung, Gartenpflegearbeiten oder Fensterputzer. Begünstigt sind auch Umzugskosten. Ebenso können Mieter oder Inhaber von Eigentumswohnungen die Steuerermäßigung für Dienstleistungen am Gemein-

schaftseigentum, wie etwa für Gartenpflege und Hausmeister, abziehen. Die entsprechenden Arbeiten müssen dazu in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Vermieters/ Verwalters nachgewiesen werden.

- Begünstigte Handwerkerleistungen sind alle Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsarbeiten, wie etwa Tapezier-, Maler-, Sanitär-, Fliesenleger- oder Maurerarbeiten. Auch Kontrollaufwendungen sind begünstigt, wie etwa die Gebühr für den Schornsteinfeger oder die Kontrolle der Blitzschutzanlagen. Die Kosten für die Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen zählen nach neuer Rechtsprechung ebenfalls dazu. Bei Handwerkerleistungen sind stets nur die Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten begünstigt. Materialkosten bleiben unberücksichtigt.

Vereinbaren Angehörige, die in einem Haushalt zusammenleben, ein hauswirtschaftliches Beschäftigungsverhältnis, wird es steuerlich nicht anerkannt. Lebt der Angehörige in seinem eigenen Haushalt, muss die Vereinbarung fremdüblich sein.

Der Steuerabzug ist an verschiedene Bedingungen geknüpft. So muss der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten haben und die Zahlung unbar auf das Empfängerkonto leisten. Eine Dokumentation der Zahlung muss gegenüber den Finanzbehörden grundsätzlich nicht erfolgen. Dennoch sollten die Belege für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereit gehalten werden. Für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse gilt als Nachweis die Bescheinigung der Minijob-Zentrale.

Hinweis:

Prüfen Sie jetzt, ob Sie die jeweiligen Höchstbeträge für das laufende Kalenderjahr schon ausgeschöpft haben. Ist das bereits der Fall, können anstehende Dienst- und Handwerkerleistungen eventuell auf das nächste Jahr verschoben werden. Ist der Höchstbetrag noch nicht erreicht, könnten bspw. Handwerker noch jetzt beauftragt werden, so dass die Leistung bis zum Jahreswechsel erbracht wurde und die Rechnung in diesem Jahr bezahlt werden kann. Der steuerliche Abzug ist nur im Zahlungsjahr möglich.

Kinderbetreuungskosten: Höchstbeträge ausschöpfen

Kosten für Kinderbetreuung können unter bestimmten Voraussetzungen in Höhe von 2/3 der Kosten, maximal 4.000 € je Kind, steuerlich geltend gemacht werden. Die Kinderbetreuungskosten werden ab 2012 als Sonderausgaben abgezogen. Der Erwerbsstatus der Eltern spielt im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine Rolle mehr. Die Steuerermäßigung wird gewährt, wenn das zu betreuende Kind zwischen 0 und 14 Jahren alt ist.

Zu den Kinderbetreuungskosten gehören insbesondere die Kosten für:

- einen Kindergarten-, Krippen- oder Hortplatz,
- für Tagesmütter oder Ganztagespflegestellen,
- eine Aufsichtsperson bei der Erledigung der Schulaufgaben oder
- die Beschäftigung einer Haushaltshilfe, soweit sie auf die Kinderbetreuung entfällt.

Nicht zu den Kinderbetreuungskosten gehören generell Aufwendungen für Unterricht (z.B. Nachhilfe- oder Fremdsprachenunterricht), die Vermittlung besonderer Fähigkeiten (z.B. Musikunterricht) sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen. Verpflegungsaufwendungen bleiben ebenfalls unberücksichtigt.

Kinderbetreuungskosten können nur dann abgezogen werden, wenn sie auf das Konto des Leistungserbringers gezahlt werden und es eine Rechnung gibt. Rechnung und Überweisungsbeleg müssen dem Finanzamt nicht automatisch mit der Steuererklärung eingereicht werden, sollten allerdings für eventuelle Rückfragen des Finanzamts bereit gehalten werden.

Hinweis:

Überprüfen Sie, ob der Höchstbetrag von 4.000 € pro Kind bereits überschritten wurde. Soweit möglich, können die Höchstbeträge durch verzögerte oder vorgezogene Zahlung im Jahr 2013 bzw. 2014 optimal genutzt werden. Wir beraten Sie dazu gerne!

Kindergeld: Erwerbstätigkeit im Auge behalten

Die Einkünfte- und Bezügegenze, die Eltern volljähriger Kinder bislang im Auge behalten mussten, um nicht den Anspruch auf Kindergeld zu verlieren, wurde ab 2012 gestrichen. Die Höhe des Verdienstes spielt bei volljährigen Kindern, die sich noch in Berufsausbildung befinden oder aus anderen Gründen Anspruch auf Kindergeld haben, keine Rolle mehr.

Hinweis:

Ggf. sollte ein neuer Kindergeldantrag gestellt werden.

Nach Abschluss einer Berufsausbildung oder eines Studiums wird Kindergeld nur noch gewährt, wenn das Kind keiner schädlichen Erwerbstätigkeit nachgeht. Schädlich ist eine Erwerbstätigkeit dann, wenn sie die überwiegende Zeit des Kindes in Anspruch nimmt. Davon geht man aus, wenn die Erwerbstätigkeit mehr als 20 Stunden in der Woche beträgt. Davon ausgenommen sind Berufsausbildungsverhältnisse sowie geringfügige und kurzfristige Beschäftigungen.

Hinweis:

Viele Kinder gehen in der Ferienzeit bzw. in der vorlesungsfreien Zeit einem Ferienjob nach. Die zeitliche Begrenzung der Arbeitszeit auf 20 Wochenstunden muss beachtet werden, wenn sie bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung oder ein abgeschlossenes Studium haben. Damit das Kindergeld nicht anteilig verloren geht, darf in höchstens zwei Monaten im Jahr die 20 Stunden-Grenze überschritten werden. Allerdings muss dann darauf geachtet werden, dass diese Grenze im Jahresdurchschnitt wieder eingehalten wird. In den anderen Monaten des Jahres muss daher die Erwerbstätigkeit zeitlich eingeschränkt oder ganz darauf verzichtet werden.

Wehrdienstleistende, Reservisten, Freiwilligendienst

Ebenso wie der Wehrsold freiwillig Wehrdienstleistender bleibt das für den Freiwilligendienst gezahlte Taschengeld steuerfrei. Weitere Bezüge wie der Wehrdienstzuschlag und besondere Zuwendungen werden dagegen bei Dienstverhältnissen ab dem 1. Januar 2014 steuerpflichtig. Steuerfrei bleiben auch die an Reservisten gezahlten Bezüge.

Gesundheitsvorsorge / besondere Belastungen

Außergewöhnliche Belastungen können steuerlich abgezogen werden. Das betrifft vor allem Krankheits- und Kurkosten, Unfallkosten, Kosten für Ehescheidung oder auch in Sterbefällen, soweit die Kosten das Erbvermögen übersteigen. Der Abzug ist aber nur dann möglich, wenn die außergewöhnlichen Belastungen einen bestimmten Betrag - die sog. zumutbare Belastung - übersteigen. Wie hoch die zumutbare Belastung ist, hängt davon ab, wie hoch die Einkünfte des Steuerpflichtigen sind, von seinem Familienstand und ob er Kinder hat.

Zumutbare Belastung			
Gesamtbetrag der Einkünfte in €	bis 15.340	bis 51.130	über 51.130
1. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Grundtabelle ermittelt wird	5 %	6 %	7 %
2. bei Steuerpflichtigen, die keine Kinder haben und bei denen die Steuer nach der Splittingtabelle ermittelt wird	4 %	5 %	6 %
3. bei Steuerpflichtigen mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
4. bei Steuerpflichtigen mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

Hinweis:

Die Belastungsgrenze führt in vielen Fällen dazu, dass sich unterm Strich - trotz erheblicher Kosten - nur eine geringe Steuerersparnis ergibt; wenn überhaupt. Soweit möglich, sollten daher Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen in einem Jahr kumuliert werden. Für den Abzug ist es entscheidend, in welchem Jahr die Zahlung geleistet wurde. So können bspw. die Kosten für eine neue Brille oder von Kontaktlinsen mit denen für Zahnersatz auf ein Jahr konzentriert werden. Aber auch die Belege für die Zahlung der Praxisgebühr oder andere Zuzahlungsquittungen, wie etwa Medikamentenzuzahlungen, sollten gesammelt werden.

Automatischer Kirchensteuereinbehalt

Kirchensteuer auf private Kapitalerträge behält ein Kreditinstitut seit 2009 nur dann neben der Abgeltungsteuer und dem Solidaritätszuschlag ein, wenn der Kunde dem Institut seine Konfession vor Jahresbeginn freiwillig mitgeteilt hat.

Hat der Anleger dies nicht getan, muss er seine Kapitaleinkünfte in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Ab 2015 wird ein automatisiertes Verfahren eingeführt - ursprünglich geplant war dies bereits ab 2014. Kreditinstitute rufen ggf. einmal jährlich zum 31.8. die Kirchengliederung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) automatisiert ab.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige kann zwar der Datenübermittlung widersprechen (Sperrvermerk). In diesem Fall erfolgt kein Kirchensteuerabzug. Das BZSt informiert dann jedoch das zuständige Finanzamt, damit die Kirchensteuer in der Veranlagung nacherhoben werden kann.